

tus. Ita, si agitur de baptismo, ordine, de moribundi absolutione, de unctione moribundi sensibus destituti. — Si vero sacramentum, de cujus conditionata repetitione quaeritur, non ita necessarium est, perpendi debet: 1. quam probabile sive improbabile sit dubium de valore; 2. quanto bono suscipiens, si forte sacramentum invalidum sit, privetur; 3. quanto incommodo sit sacramenti repetitio ministro: ex quibus omnibus perpensis iudicari debet, utrum repetendi obligatio adsit, annon; utrum obligatio, si adest, levis sit an gravis. Omitti igitur facilius potest repetitio confirmationis. Es wird nicht überflüssig sein, noch die Ansicht dieses Auctors über die Verpflichtung zum Empfang der Firmung (II. n. 101) zu registrieren, welche dahin lautet: Per se gravis non videtur esse.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

X. (Rector ecclesiae!) Amandus ist Pfarrer in einem herrlich gelegenen, von durchreisenden Touristen viel besuchten Gebirgsdorf. Ein Cooperator wirkt an seiner Seite. 1. Eines Tages, ziemlich spät schon am Vormittag, als eben der von einem weiten Versehgange heingekehrte Cooperator in die Kirche zur heiligen Messe gehen will, präsentiert sich dem Pfarrer durch Ueberreichung seiner Visittkarte ein Domherr und bittet um die Erlaubnis zu celebrieren. Bereitwilligst gesteht dies der alte Herr Pfarrer dem Herrn zu, gesehen hat er den Domherrn nie, jedoch oft den Namen gehört; aber Verlegenheit: es läßt sich im Dorfe nicht ein Ministrant aufreiben, alles ist auf dem Felde beschäftigt und der Messner ist auch schon höchst ungeduldig, zur Arbeit in Haus und Feld wegzukommen, nachdem er ohnedies durch den Versehgang so lange abgehalten war; nur mit Noth kann er noch bewogen werden, dem hohen Gast zu dienen; dem Cooperator aber befiehlt der Herr Pfarrer, dem Gast den Vorrang zu lassen, und — so muß er auf die heilige Messe für diesen Tag verzichten! — Am Abende macht der Cooperator in begreiflichem Schmerz dem Pfarrer bittere Vorwürfe, gibt ihm die nöthig scheinenden Belehrungen und verlangt auch Restitution — für das entgangene Stipendium, und zwar bekommt er Stipendien gewöhnlich in höherem Betrage! „Hätten ja ohne Ministranten auch lesen können!“ repliciert der Pfarrer, dann ärgert er sich im Stillen fort und fort.

2. Am nächsten Tag stellen sich dem Pfarrer gleich vier Priester-Touristen vor; er will keinen celebrieren lassen; da weist der eine vor litteras commendatitias seines Ordinarius, ausdrücklich für diese Ferienreise ausgestellt; der andere, ein ganz neugeweihter Priester, die litteras testimoniales über die Ordination, der Dritte ebenso, aber er ist schon seit fünf Jahren geweiht; und der vierte gar — nichts. Pfarrer Amandus ladet sie alle ein, sich zu empfehlen, er empfiehlt sich auch und keinen läßt er Messe lesen! Der rector ecclesiae ist er, er kann thun, wie er will! Quid?

Die Messlicenz empfängt der Priester durch die Ordination und durch die Aufnahme in den Diöcesanverband von seinem Ordinarius für den Bereich der Diöcese. Das Recht, die heilige Messe zu lesen, besitzt er sodann an der ihm vom Bischofe zugewiesenen Kirche; an jeder anderen Kirche der Diöcese bedarf er *licentia saltem interpretativa rectoris ecclesiae*.

Einem unbekannten Priester aus einer fremden Diöcese muß der Bischof das Messlesen verbieten, wenn er nicht *litteras commendatitias* seines Bischofes aufweist. Conc. Trid. sess XXIII c. 16. de ref. Nullus clericus peregrinus sine commendatitiis sui ordinarii litteris ab ullo episcopo ad divina celebranda et sacramenta administranda admittatur. Das Tridentinum spricht hier vom pflichtgemäßen Vorgehen der Bischöfe, nicht von dem Verhalten der Pfarrer; der Pfarrer kann sich entweder nun damit begnügen, daß ein Priester aus einer fremden Diöcese das Celebret seines Ordinarius vorweist, oder aber er muß, wenn dies sein eigener Diöcesanbischof verlangt, darauf bestehen, daß das Celebret des fremden Ordinarius mit dem „*admittatur*“ des Diöcesanbischofes versehen sei; ist dies durch ein Decret des Bischofs ausdrücklich verlangt, dann dürfen ohne diese Widierungsclausel des Diöcesanbischofes auch Regularen keinen Religiösen aus einer andern Diöcese und aus einem andern Orden (wohl aber ihres eigenen *sent. com.*) das Celebrieren erlauben. cf. Gasser, Handbuch der Pastoral I. Band, pg. 742 ff. Salzburg 1868 und die dort alleg. Unterweisung Benedict XIV Nr. 34, die Entscheidungen Congr. S. Off. dd. 20. Febr. 1649 et 26. Jan. 1692, S. C. C. dd. 17 Nov. 1594. Die *litteras commendatitiae* stellen an Religiösen deren Obere aus; die Widierung in der fremden Diöcese steht, wenn sie verlangt wird, nur dem Bischofe zu.

Besteht nun in einer Diöcese das besondere Statut, daß einem Priester aus fremder Diöcese das Celebrieren nur nach Genehmigung des Ordinarius zustehe, so darf kein Pfarrer celebrieren lassen, wenn nicht die Admittierungsclausel vom Ordinariate dem Celebret des fremden Priesters gegeben ist.

Darf der Bischof die Admittierungsclausel verweigern? Ohne Grund — nicht! S. C. Episc. dd. 17. Dec. 1839.

Wird der Bischof durch eine ungegründete Verweigerung restitutionspflichtig für den Entgang an Stipendien?

Nein, weil eine Restitution nur aus der Verletzung der *justitia commutativa* eintritt; eine solche liegt aber hier nicht vor; es wird hier vielmehr nur die *justitia distributiva* verletzt.

Die Bestimmungen des Tridentinums und die berührten Congregations-Entscheidungen sprechen nur von Priestern aus fremden Diöcesen. Gilt dasselbe auch von Priestern der heimatischen Diöcese, welche der Rector Ecclesiae nicht kennt? Der *ratio legis* nach wäre die Frage zu bejahen; in *praxi* wird die Erlaubnis auch an un-

bekannte Priester, die sich als Priester der Heimatsdiöcese bekennen, nicht leicht untersagt werden; es ist unwahrscheinlich, daß jemand soviel Rectheit besitze, sich fälschlich für einen Diöcesanpriester auszugeben, wo doch die Gefahr einer Entdeckung so nahe liegt.

Nun lösen sich die Fragen über das Vorgehen des Amandus leicht.

1. Den Domherrn durfte er zulassen, wenn er als Domherr der Diöcese des Amandus sich vorstellte, sonst aber nicht. Dagegen hat er gefehlt dadurch, daß er durch die Zulassung den Cooperator der heiligen Messe beraubte; denn dieser hat ein ihm vom Bischof gegebenes, von einer Erlaubnis des Pfarrers (abgesehen von besonderen Umständen) unabhängiges, ein bestimmtes Recht darauf, in der ihm zugewiesenen Kirche die Messe zu celebrieren; der Pfarrer ist sein Superior und zu Anordnungen berechtigt bezüglich der Umstände des Messeseins, aber nicht bezüglich des Amtes selbst; es liegt, wenn er den Messner aufforderte, dem Gaste zu ministrieren, und dann ihn sich entfernen läßt mit dem Bewußtsein, so seinen Kaplan um die heilige Messe zu bringen, eine injusta damnificatio vor, welche zur Restitution verpflichtet in der Höhe des diöcesanüblichen Stipendiums, wenn nicht der Kaplan immer nur ein höheres hatte, oder nicht sonst einen Schaden davon hatte. Die Aeußerung, „hätten ja ohne Ministranten auch lesen können“, wird wohl thöricht genannt werden müssen; ohne Ministranten zu lesen wird als grave peccatum bezeichnet — außer dem Falle der Nothwendigkeit, z. B. um das viaticum zu bereiten u. dgl. (S. Alph. Lib. VI, n. 391, fol. 1.)

2. Dem Priester, der litteras commendatitias aus der jüngsten Zeit vorweist, versagt ein Rector Ecclesiae mit Unrecht das Celebrieren (außer es wäre die Visa des Diöcesanbischofs verlangt und diese fehlte; uti supra); restitutionspflichtig ist er jedoch nicht. Litterae commendatitiae älteren Datums gelten nicht, noch weniger die litterae testimoniales, die urkundliche Bescheinigung der ertheilten Ordination; selbst litterae testimoniales jüngsten Datums können formell mit Recht zurückgewiesen werden: sie sind nicht das ad hoc de jure erforderliche Instrument; doch dem Sinne des Gesetzes würde selbstverständlich auch mit diesem Genüge geschehen. Einem von den Bieren hätte also Pfarrer Amandus die Celebration gewähren sollen: rector ecclesiae ist er — er kann aber doch nicht ganz thun — nur wie er will!

Die Gewohnheit hat große Milde von Seiten der Kirchenvorsteher eingebürgert. Das Wichtigste ist es, die Diöcesanstatuten hierüber zu beachten. Das Wiener Provincialconcil bestimmt: Der Kirchenvorstand darf ihm bekannte Priester oder solche, welche durch entsprechende (idoneis) Documente sich ausweisen als Priester, und daß sie frei seien von Censur, ein- und das anderemal zur Celebration zulassen, wenn sie auch keine Ordinariatsurlaubnis vorweisen (Approbationsclausel). Wollen solche Priester länger verweilen, so soll er sie zum Bischof schicken, oder bei zu großer Ent-

fernung des Bischoffs zum Dechant; der Dechant kann Priestern, die mit den litterae formatae ihres Bischofes versehen sind, bis auf 15 Tage die Erlaubnis zur Feier der heiligen Messe geben.

Linz.

Professor Dr. Rudolf Hittmair.

XI. (Ist das „Asperges“ durch die Rubriken vorgeschrieben?) Der Ordenspriester Andreas hatte in einer fremden Pfarrkirche an einem Quatember-Sonntag den Hauptgottesdienst zu halten. Als er sich zum „Asperges“ anschickt, sagt ihm der Messner ganz kategorisch: „Euer Hochwürden, heute gibts kein Asperges“. „Warum denn nicht?“ — „Wann das hochwürdigste Gut ausgelegt ist, haben wir nie ein Asperges“. „Wir haben doch eines“ erwiderte der Aushilfspriester und stimmt das Asperges an, indessen der Messner zu seiner Umgebung noch fortbrummt: „Kommt der heute das erstemal daher und will wissen, was bei uns der Brauch ist.“ Aber auch der Auxiliarius konnte seinen Unwillen über diesen „Abusus“ und über die Anmaßung des Messners nicht zurückhalten und erzählte überall, wie weit sie in dieser Pfarrei noch zurück sind.

Wir müssen nun hier den scheinbar so bornierten Messner in Schutz nehmen. Mögen seinesgleichen immerhin vielfach mit Recht der Anmaßung beschuldigt werden, sie sind doch auch mitunter die legitimen Zeugen einer Consuetudo, die nicht unberechtigt genannt werden kann. Was speciell den oben citierten Fall anbelangt, geben wir dem Priester Andreas Folgendes zu bedenken:

1. Die Verpflichtung zur Abhaltung des Asperges an den Pfarrkirchen ist durch keine Rubrik vorgeschrieben, sondern nur in einer consuetudo legitima begründet. Eine strenge Vorschrift hiefür besteht nur für jene Kirchen, in welchen ein Conventamt im eigentlichen Sinne, und zwar mit Assistenz (cum cantu et ministris) abgehalten wird. Dies geht aus einem Decret der Riten-Congregation vom 9. December 1878 hervor, in welchem eine von Milwaukee aus bezüglich der Aspersio populi gestellte Anfrage entschieden wird und dessen Schlusssatz also lautet: Benedictio, de qua agitur, praescripta tantum est ante Missam Conventualem, quando haec celebratur cum cantu et ministris. Da sich ein Mitarbeiter des Freiburger Kirchenblattes, in Folge eines Streites, am Ende vorigen Jahres um näheren Aufschluß in dieser Sache nach Rom wandte, wurde ihm von einem Beamten der Riten-Congregation geantwortet, daß jene Erklärung des angeführten Decretes die richtige sei, welche dahin lautet, daß eine bindende Verpflichtung für das Asperges für alle jene Kirchen nicht bestehe, wo nicht eine Conventualmesse im eigentlichen Sinne cum cantu et ministris gehalten wird. Auch zu Rom finde in den einfachen Pfarrkirchen keine Aspersio statt. Der Gebrauch sei löblich und möge beibehalten werden; aber eine Vorschrift für alle Pfarrkirchen als solche existiere nicht.